

15.09.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/115

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Zuwendungen nach § 6 EEG, Abschluss eines vorliegenden Vertrages

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	23.09.2025 -							
Verwaltungsausschuss	29.09.2025 -							
Rat	02.10.2025 -							

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss der Vereinbarung über die Zahlung von Zuwendungen nach § 6 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) mit dem Betreiber der nachfolgend genannten Windenergieanlage:

Betreibername	Anzahl Anlagen	Standort, Stadtteil	Anlagenleistung in kW	Baujahr	Vertragslaufzeit	Mit Verlängerungsoption
EWF Vier Sieben GmbH & Co KG	1	Suttorf	3075	2014	10 Jahre	Jeweils ein Jahr

- b) Weiterhin stimmt der Rat der Annahme der Zuwendungen nach § 6 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) aus dem vorliegenden Vertrag lt. **Anlage** zu.

Anlass und Ziele

Der Stadt Neustadt a. Rbge. liegt ein Vertragsangebot eines Betreibers von Windenergieanlagen zur Zahlung einer Zuwendung nach § 6 EEG vor. Die Annahme des Angebotes bedarf im Vorfeld der Zustimmung des Rates.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2026		
Produkt/Investitionsnummer: 5310610.3147000		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	12.000,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	12.000,00 EUR

Begründung

Im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. werden Windenergieanlagen unterschiedlicher Bauart, Baujahre und Größe betrieben.

Die Anlage im vorliegenden Fall ist bereits im Jahr 2014 in Betrieb genommen worden. Bei ihr richtet sich die Zahlung der Zuwendungen zur Steigerung der Akzeptanz nach § 6 EEG.

Gemäß § 6 EEG sollen die Anlagenbetreiber für Anlagen, die bestimmte Mindestkriterien erfüllen (z. B. Anlage höher als 50 m, installierte Leistung größer als 750 Kilowatt), den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Dabei ist gesetzlich vorgegeben, dass den betroffenen Gemeinden je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde 0,2 Cent angeboten werden dürfen.

Das Angebot der EWF Vier Sieben GmbH & Co KG für die Windenergieanlage im Stadtteil Suttorf ist als **Anlage** der Vorlage beigefügt. Es soll in Anlehnung an die bisherigen Fälle ebenfalls angenommen werden. Hierzu bedarf es gemäß § 111 Abs. 8 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Zustimmung des Rates.

Von den jährlichen Zuwendungen des Anlagenbetreibers werden den Ortsräten der von der Anlage betroffenen Ortschaften - wie in bisherigen Fällen - 15 % - maximal 3.000 EUR jährlich - für akzeptanzsteigernde Maßnahmen in ihrem Aufgabenfeld zur Verfügung gestellt. Die verbleibenden Zuwendungen sollen mit Blick auf das sich abzeichnende Haushaltssicherungskonzept für den Bereich der bereits wahrgenommenem freiwilligen Aufgaben verwendet werden.

Die Anteile der betroffenen Gemarkungen sind wie folgt:

Fläche (m²)	Name WEA	Anteil (%)	Gemarkung	Ortsrat
69.859,93	Mecklenhorst WTG2	0,37	Basse	Otternhagen
611.569,72	Mecklenhorst WTG2	3,11	Empede	Mariensee
8.822.051,08	Mecklenhorst WTG2	44,93	Neustadt a. Rbge.	Neustadt
3.917.784,27	Mecklenhorst WTG2	19,95	Otternhagen	Otternhagen
6.212.646,42	Mecklenhorst WTG2	31,64	Suttorf	Suttorf
		100,00		

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig.
Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt

Auswirkungen auf den Haushalt

Bei Abschluss der Vereinbarung wird mit einer **geschätzten** Zuwendung von rd. 12.000 EUR für das Jahr 2025 (Ertrag in 2026) gerechnet.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung kann die Zuwendungsvereinbarung zwischen dem Betreiber der Windenergieanlage und der Stadt Neustadt a. Rbge. abgeschlossen werden.

Fachdienst 20 - Finanzwesen -

Anlage Vertrag EWF Vier Sieben GmbH & Co KG